

die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) vom 30. 7. 1969 (GBl. I S. 41) ab 00.00 Uhr des im *Einberufungsbefehl* oder im Befehl über den Beginn des Wehrdienstes festgelegten Tages Militärpersonen im Sinne des Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten. Fahneid oder - bei Bausoldaten - Gelöbnis, die gewöhnlich einige Tage nach der erfolgten Einberufung in feierlicher Form abgelegt werden, unterstreichen die politisch-moralische Bedeutung der verfassungsmäßigen Verpflichtung jedes Soldaten, rechtliche Konsequenzen entstehen jedoch nicht daraus.

Gemäß Wehrpflichtgesetz und Dienstlaufbahnordnung bleiben auch die Wehrpflichtigen Militärpersonen, die während ihrer Dienstzeit zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug (bis zu 2 Jahren) in einer Strafvollzugseinrichtung untergebracht sind.

Soldaten im Grundwehrdienst werden in einem solchen Falle nicht aus dem Wehrdienst Verhältnis entlassen. Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich gemäß Dienstlaufbahnordnung-NVA um die Zeit des Strafvollzugs bzw. um den Anteil dieser Zeit, der zur Ableistung des Grundwehrdienstes notwendig ist. Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten können auf Grund solcher Verurteilungen aus ihrem Wehrdienstverhältnis entlassen werden, jedoch ist dies nicht zwingend.

Der aktive Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst endet mit dem Termin, der im Entlassungsbefehl festgelegt ist, spätestens jedoch um 24.00 Uhr des festgelegten Tages.

Diese klaren Festlegungen über Beginn und Ende des Wehrdienstverhältnisses sind nicht zuletzt im Interesse einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung zwischen den zivilen und militärischen Strafverfolgungsorganen bzw. Gerichten bei Straftaten der betroffenen Personen notwendig. Für alle von Militärpersonen begangenen Straftaten sowie für Straftaten von Zivilpersonen, die inzwischen Militärpersonen wurden, sind die Militärstaatsanwälte bzw. die Militärgerichte zuständig.

Für einen Täter, der kurz vor seiner Einberufung eine Straftat beging, sind zunächst die zivilen Strafverfolgungsorgane für die Ermittlungen zuständig, selbst wenn der Täter den Einberufungsbefehl bereits erhalten hatte. Rückt der Täter - im Falle der Nichtinhaftierung - zur Truppe ein, hat sich das zivile Strafverfolgungsorgan an den Militärstaatsanwalt zu wenden. Muß Anklage erhoben werden, so erfolgt diese durch den Militärstaatsanwalt beim Militärgericht.

Eine Zivilperson kann gemäß § 251 Abs. 3 StGB Anstiftung oder Beihilfe zu einer Militärstraftat begehen (z. B. Anstiftung zu einer Befehlsverweigerung). Dagegen ist Mittäterschaft einer Zivilperson als Teilnahmeform bei der Begehung einer Militärstraftat nicht möglich. Begeht eine Zivilperson, ohne als Anstifter oder Gehilfe zu handeln, zusammen mit einer Militärperson eine strafbare Handlung, bei der die Militärperson nach den Bestimmungen des 9. Kapitels verantwortlich ist, kann die Zivilperson nur nach anderen Strafbestimmungen strafbar sein. Die Militärperson wie auch die Zivilperson wäre dann jeweils als Alleintäter verantwortlich.

**Greifen ein Soldat und eine Zivilperson gemeinschaftlich eine Militärstreife an, so wäre der Soldat nach § 267 StGB, die Zivilperson, da keine Anstiftung oder Beihilfe vorliegt, nach §§212 oder 115 StGB strafrechtlich verantwortlich.**

Paragraph 251 Abs. 4 StGB enthält eine sich aus den *Bündnispflichten* der DDR innerhalb der *sozialistischen Militärkoalition* ergebende strafrechtliche Konsequenz. Strafrechtlich verantwortlich ist hiernach eine Militärperson der DDR, die Militärstraftaten gegen die verbündeten Armeen oder deren Angehörige begeht (z. B. während gemeinsamer Übungen, Manöver usw., bei denen Einheiten der NVA teilweise dem Kommando der Verbündeten oder umgekehrt unterstellt sind). Nach § 80 Abs. 2 StGB können Straftaten von Militärangehörigen der DDR auch dann verfolgt werden, wenn sie im Ausland begangen werden (z. B. bei gemeinsamen Übungen oder Einsätzen außerhalb des Staatsgebietes der DDR).

## 9.2.4.

### **Abgrenzung der Militärstraftat von einem Disziplinverstoß**

In § 253 StGB wird die *Abgrenzung* einer *Militärstraftat* von einem *militärischen Disziplinverstoß* geregelt. Von der richtigen Anwendung dieser Bestimmung hängen zu einem großen Teil die notwendige Differenzierung zwischen Militärstraftat und Nichtstraftat und eine richtige Strafverfolgungspraxis ab. Die spezielle Regelung des § 253 StGB basiert auf den Festlegungen im Allgemeinen Teil des StGB, namentlich auf § 3 und § 28 Abs. 1 StGB, und berücksichtigt die Besonderheiten des militärischen Lebens, die bei der Verletzung der militärischen Disziplin und Ordnung besonders in Erscheinung treten.